

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1983)

Rubrik: Aufträge, Gutachten, Beratung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Aufträge, Gutachten, Beratung

3.1 Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften

"Die Landschaften sind auch, neben den Bibliotheken, die wichtigsten Speicher und Akkumulatoren der geistigen Ererungenschaften der Menschheit. Das Leben der Gesellschaften zehrt aus ihnen mehr, als uns zuweilen bewusst ist."

Josef Schmithüsen, 1963

Dass Baudenkmäler und typische Ortsbilder erhalten werden sollten, ist im Grundsatz nicht bestritten. Dass aber auch traditionelle Kulturlandschaften ohne ehrwürdige oder sonstwie bedeutsame Bauten zum kulturellen Erbe gehören, ist noch kaum im Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit und der verantwortlichen Politiker verankert. Im Auftrag der Bundesämter für Raumplanung und Forstwesen, Abteilung Natur- und Heimatschutz, entstand unter der Leitung der SL eine vom M. Schwarze, Landschaftsplaner, erarbeitete Studie, welche anhand einer Anzahl typischer und gefährdeter Kulturlandschaften die Bedingungen ihrer Entstehung und Erhaltung näher untersucht. Die Schwierigkeit besteht darin, Mittel und Wege zur Erhaltung jener Bodennutzungsformen zu finden, für welche in unserer arbeitsteiligen und durchrationalisierten Gesellschaft die ökonomischen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dabei darf man sich allerdings nicht allein an den gerade vorherrschenden Marktverhältnissen orientieren. Die wirtschaftliche Labilität und die sich ökologisch zuspitzenden Probleme könnten bald einmal Bewirtschaftungsweisen wieder aufwerten, die im Zeichen des unbegrenzten Wachstums allzu schnell "über Bord" geworfen wurden.

Die Studie befasst sich mit den folgenden Kulturlandschaften:

- Ackerterrassen in inneralpinen Trockengebieten des Wallis und Engadins (Erschmatt und Ramosch)
- Hochäcker und Obstbäume im Oberthurgau
- Wässermatten im Langetental
- Kastanienselven mit Graswirtschaft im Bergell (Soglio, Castasegna)
- Reblandschaft am Bielersee (Twann-Ligerz)
- Baumheckenlandschaft Val de Travers

Der im September fertiggestellte Zwischenbericht wurde den interessierten Stellen in den betreffenden Gebieten zur Vernehmlassung zugestellt. Es ist vorgesehen, die Antworten auszuwerten und eine gekürzte Fassung später einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3.2 Nationalstrasse N 9 im Abschnitt Sierre-Leuk (Pfywald)

Im Auftrag des Bundesamtes für Strassenbau erstellte die SL ein Gutachten, worin die zur Diskussion stehenden generellen Projektvarianten der Nationalstrasse N 9 im Hinblick auf einen möglichst weitgehenden Schutz der

Landschaft in diesem Bereich zu beurteilen waren. Da im Rhonetal Verkehrsmengen von mehr als 20'000 Fahrzeugen täglich auftreten, ist der Bau einer Nationalstrasse an sich unbestritten. Es geht also um die Evaluierung jener Linienführung und jener baulichen Massnahmen, welche schutzwürdige Landschaften und Lebensräume seltener Tiere und Pflanzen am wenigsten berühren. Der Gutachter kam zum Schluss, dass eine Linienführung unmittelbar im Bereich der bestehenden Staatsstrasse die Landschaft des ganzen Talabschnittes am besten schont. Der Schutz des Flussraumes verdient erste Priorität. Zu prüfen ist, ob durch bauliche Massnahmen das von der Expertenkommission Bovy ausgearbeitete generelle Projekt "Pfywald" noch besser in die Landschaft eingepasst werden kann.

3.3 Zonenplanrevision in Erschmatt VS

Wie so viele andere Gemeinden wurden auch in Erschmatt rund um das Dorf Bauzonen ausgeschieden, welche die realen und wünschbaren Entwicklungsmöglichkeiten übersteigen und zudem eine rationelle Erschliessung und eine sinnvolle Entflechtung der Nutzungsansprüche für Wohnen, Landwirtschaft und öffentliche Anlagen verunmöglichen. Die Mängel solcher Planungen sind wohl der politische Preis dafür, dass eine verbindliche Abgrenzung von Baugebiet und Nichtbaugebiet überhaupt möglich war.

Wie bereits im Vorjahr berichtet, konnte die SL dank einer grosszügigen Zuwendung eines privaten Gönners den Verein "Pro Erschmatt" in seinen Bestrebungen zur Förderung der einheimischen nebenberuflichen Landwirtschaft unterstützen. Dies hat den Anlass zu einer Aussprache gegeben zwischen Vertretern des lokalen Vereins, dem Vorstand der politischen Gemeinde und einer Delegation des Stiftungsrates. Die gemeinsamen Bemühungen haben nun dazu geführt, dass die geltende Ortsplanung revidiert werden soll. Hoffentlich gelingt es, wenigstens das gute Kulturland mit den Aeckern unmittelbar vor dem Dorf und damit auch den Blick auf dieses geschlossene, noch unverdorbene Ortsbild freizuhalten.

Es würde zu weit führen, alle anderen Fälle aufzuführen, in denen die SL schriftlich, telefonisch oder - sofern jeweils möglich - an Ort und Stelle beratend im Sinne der Postulate des Landschaftsschutzes gewirkt hat.